

**Stadt Lichtenfels
Landkreis Lichtenfels
Regierungsbezirk Oberfranken**



Zusammenfassende Erklärung

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Sondergebiet „Solarpark Klosterlangheim“,
zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage**

in der Planfassung vom 13.12.2021

Planverfasser:

Koenig und Kühnel
Ingenieurbüro GmbH
Eichenweg 11
96479 Weitramsdorf/OT Weidach

Inhaltsübersicht

1. **Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans**
 2. **Verfahrensverlauf**
 3. **Berücksichtigung der Umweltbelange**
 4. **Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**
-

1. **Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans**

Die Stadt Lichtenfels plant auf Veranlassung des privaten Vorhabenträgers IBC Solar AG, Bad Staffelstein die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Mit den Betreibern wird ein Vorhaben- und Erschließungsplan abgeschlossen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Klosterlangheim“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit folgenden Zielen geschaffen werden:

- Erzeugung von umweltfreundlichem Strom ohne Klima schädigende CO₂ Emissionen
- Energieproduktion zur Schonung der begrenzten Ressourcen Kohle, Öl, Gas
- Regionale Wertschöpfung vor Ort

2. **Verfahrensverlauf**

Am 24.06.2019 wurde vom Stadtrat der Stadt Lichtenfels die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde am 11.11.2019 gefasst.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden vom 04.12.2019 bis 09.01.2020 durchgeführt.

Nach Ergänzung und Änderung der Planungen auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen wurden der Bebauungsplan am 30.06.2020 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden vom 04.10.2020 bis 04.11.2020 öffentlich ausgelegt und zusätzlich im Internet unter:

www.lichtenfels.de

veröffentlicht. Die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden am 16.03.2021 Stadtrat gewürdigt und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Klosterlangheim“ erneut öffentlich ausgelegt. Die erneute öffentliche Auslegung fand vom 23.09.2021 – 25.10.2021 statt.

In der öffentlichen Stadtratssitzung am 13.12.2021 wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Klosterlangheim“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wird nach Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich gekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist dann damit in Kraft getreten.

Der Flächennutzungsplan wurde im Parallelverfahren angepasst.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Auf der insgesamt ca. 7,3 ha großen Fläche (6,4 ha SO-Fläche) westlich von Klosterlangheim ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Der Eingrünungsbereich und die Ausgleichsfläche sind 12.798 m² groß. Das Gelände wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es befinden sich dort keine amtlich kartierten Biotope oder schützenswerte Lebensräume.

Langfristig ist nach dauerhafter Aufgabe der PV-Freiflächenanlage als Nachfolgenutzung wieder Landwirtschaft vorgesehen.

Die Bestandsaufnahme ergab, dass sich keine schützenswerten Flächen wie Wasserschutzgebiete, geschützte Pflanzenarten oder Landschaftsschutzgebiete im Planungsbereich befinden. Erhebliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wie Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild wird durch die Solargeneratoren beeinträchtigt, diese Beeinträchtigung wird jedoch durch die Eingrünung gemindert.

Die saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) ergab, dass Lebensstätten feldbrütender Vogelarten verändert werden. Aufgrund dessen wurden Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgeschrieben, die während der Bauzeit umgesetzt werden müssen.

Durch den Betrieb werden keine Emissionen erwartet.

Die geplante Photovoltaik - Freiflächenanlage wird nach einer dauerhaften Aufgabe der Photovoltaiknutzung mit der gesamten Anlagentechnik und allen Gebäudeteilen rückstandsfrei zurückgebaut, das Gelände kann wieder landwirtschaftlich, auch zur Lebensmittelproduktion, genutzt werden.

Nach Prüfung und Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird der ausgewiesene Standort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage für sinnvoll erachtet. Alternativstandorte sind nicht vorhanden.

Das gesamtheitliche Interesse für den geplanten „Solarpark Schobersholz“ (das Bauvorhaben leistet einen Beitrag zur Schonung der fossilen Energieträger und zum Klimaschutz) wiegt die Ausweisung in begrenztem Umfang in der freien Landschaft die Störung des Landschaftsbildes auf.

4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die wesentlichen Anregungen und Hinweise der abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB i. V. m. 4a Abs. 3 BauGB werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt:

Schutzgut	Information von	Information zu
Schutzgut Mensch Schutzgut Landschaftsbild Schutzgut Tier und Pflanze	LRA Lichtenfels Untere Naturschutzbehörde	Eingrünung Richtung Süden, Reduzierung der Fernwirkung Totholz- und Lesesteinhaufen Schutzräume für Insekten, Reptilien und Kleinsäugetern Bodenbrüter, z.B. Feldlerche in Bezug auf artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Das Ingenieurbüro IBT 4 Light hat die Blendwirkungen der Anlage auf die umliegenden Straßen und umliegende Wohnbebauung untersucht. Es wurden keine Sonnenstände ermittelt, die bei der gegebenen Situation und an diesem Standort Blendreflexionen in Richtung der relevanten Blickrichtungen auslösen können.

In der entgegengesetzten Fahrtrichtung auf der Kreisstraße LIF22 nach Südwesten liegt die Anlage bereits im Bereich der Ortsdurchführung durch Klosterlangheim sowie südwestlich davon außerhalb des relevanten Sichtfeldes der Fahrer, so dass hier keine von der gegenständlichen PV-Anlage ausgehenden Blendwirkungen innerhalb des relevanten Sichtfeldes der Fahrer auftreten können.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung vom Oktober 2020 wird zum Bestandteil des Bebauungsplans erklärt.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan, sowie der Durchführungsvertrag werden ebenfalls Bestandteil des Bebauungsplans.

Diese zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ist dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Klosterlangheim“ beigefügt.

Weitramsdorf, 13.12.2021

.....

Koenig und Kühnel
Ingenieurbüro GmbH
Eichenweg 11
96479 Weitramsdorf/OT Weidach